

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
Lotus Bakeries Austria GmbH (Österreich)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) gelten für alle Verkäufe von Waren jeglicher Art (die „**Waren**“) durch die Lotus Bakeries Austria GmbH, mit der Firmennummer FN 477734 a (der „**Verkäufer**“), an jede Person, die die Waren vom Verkäufer kauft (der „**Kunde**“).

2. Bestellungen

- 2.1. Der Kunde akzeptiert die Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers und verzichtet ausdrücklich auf alle Bedingungen, die auf seinen Bestellformularen, in seinem Schriftwechsel und in allen anderen Geschäftsunterlagen enthalten sind. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, haben die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Vorrang vor allen anderen, vom Kunden aufgestellten, widersprüchlichen Einkaufsbedingungen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.
- 2.2. Nach Eingang einer Bestellung wird dem Kunden eine Bestätigung des Erhalts der Bestellung übermittelt, die jedoch nicht als Auftragsbestätigung gilt. Bestellungen, einschließlich des Preises, sind für den Verkäufer erst mit ausdrücklicher Annahme oder spätestens mit der Leistung des Verkäufers bindend.
- 2.3. Bestellungen können vom Kunden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers geändert oder storniert werden, andernfalls kann der Kunde schadenersatzpflichtig gemacht werden.

3. Lieferung

- 3.1. Sofern von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, erfolgen die Lieferungen ab Werk (gemäß den neuesten INCOTERMS).
- 3.2. Die in einem Angebot, einer Offerte oder einer Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich als verbindlich vereinbart. Bei Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde den Verkäufer schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins zu liefern.
- 3.3. Der Verkäufer gerät nicht in Lieferverzug, wenn er von einem Lieferanten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert wird.
- 3.4. Der Verkäufer haftet auch nicht für Lieferverzögerungen, wenn und solange die Lieferung durch höhere Gewalt (wie in Klausel 12.2 definiert) verzögert wird.
- 3.5. Teillieferungen von Waren sind zulässig und rechtfertigen keinesfalls eine Zahlungsverweigerung für die gelieferten Waren.

4. Gewährleistung

- 4.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass er alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Mit Ausnahme des Vorstehenden lehnt der Verkäufer im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Gewährleistungen der Marktähnlichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.
- 4.2. Bei jeder Lieferung und vor Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Lieferung muss sich der Kunde vergewissern, dass alle auf dem Lieferschein aufgeführten Waren tatsächlich geliefert wurden und sich nach einer ersten Sichtprüfung in gutem Zustand befinden. Fehlende Waren oder äußere Beschädigungen müssen unverzüglich auf dem Lieferschein doppel vermerkt werden. Jede spätere Reklamation wegen fehlender Ware oder äußerer Beschädigung wird abgelehnt.
- 4.3. Stellt der Kunde einen Mangel fest, für den der Verkäufer verantwortlich ist und der bei Lieferung nicht durch Sichtprüfung festgestellt werden konnte, muss der Kunde den Verkäufer unverzüglich darüber informieren. Im Falle mangelhafter Waren werden die Waren zurückgenommen und nach alleinigem Ermessen des Verkäufers umgetauscht oder erstattet. Der Umtausch oder die Rückerstattung stellt das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden dar, sodass der Kunde in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz durch den Verkäufer hat. In allen anderen Fällen wird die Ware nicht zurückgenommen.
- 4.4. Mit Ausnahme der in Absatz 4.2 genannten Reklamationen ist eine Reklamation nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung oder nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt wird, wenn es sich um versteckte Mängel handelt.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 5.1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der gelieferten Waren und aller daraus resultierenden Schäden liegt ab dem Zeitpunkt der Lieferung unmittelbar beim Kunden.
- 5.2. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum des Verkäufers. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Waren im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit seines Unternehmens weiterzuverkaufen und/oder zu verarbeiten, es sei denn, dieses Recht wird vom Verkäufer schriftlich widerrufen. In diesem Fall tritt der Kunde seine Forderungen, einschließlich aller Rechte gegenüber seinen Kunden, bis zur vollständigen Bezahlung der Ware an den Verkäufer ab.
- 5.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung und dem Eigentumsübergang der Waren eine Versicherung über den vollen Wert der Waren besteht.

6. Preis

- 6.1. Die Rechnungen des Verkäufers sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung unter Verwendung der dort genannten Bankverbindung zu begleichen, wobei sich die Preise ohne Steuern verstehen. Sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, sind die Liefer- und Versandkosten nicht in den Preisen des Verkäufers enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2. Sämtliche Steuern, Zuschläge und gegebenenfalls Einfuhr- und Ausfuhrabgaben gehen zu Lasten des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto zu begleichen.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ab dem ersten Tag nach Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung einen Verzugszins in Höhe des Zinssatzes gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch zu berechnen. Darüber hinaus hat der Verkäufer automatisch Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Rechnungswerts, mindestens jedoch 40 Euro, um die dem Verkäufer entstandenen internen Betriebskosten zu decken, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadenersatz oder Kostenersatz zu verlangen, wenn diese Schäden und Kosten diesen Pauschalbetrag übersteigen. Die vom Kunden an den Verkäufer geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die vom Kunden an den Verkäufer geschuldeten Kosten, dann auf die dem Verkäufer geschuldeten Zinsen und erst in letzter Instanz auf den dem Verkäufer geschuldeten Hauptbetrag angerechnet.
- 7.3. Bei Nichtzahlung behält sich der Verkäufer das Recht vor, laufende Verträge, Lieferungen und Bestellungen bis zur vollständigen Begleichung aller überfälligen Rechnungen auszusetzen, ohne dass der Kunde Anspruch auf Schadenersatz hat. Diese Klausel kann nicht als Verkaufsverweigerung angesehen werden.
- 7.4. Wird eine Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, werden alle ausstehenden Rechnungen von Rechts wegen fällig, unabhängig von der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.
- 7.5. Eine Reklamation entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.6. Das Unterlassen der Geltendmachung von Schadenersatz oder pauschalem Schadenersatz kann nicht als Verzicht des Verkäufers angesehen werden.
- 7.7. Sofern nicht anderweitig vereinbart, akzeptiert der Verkäufer keine Gutschriften, bevor nicht alle vom Verkäufer an denselben Kunden ausgestellten Rechnungen und/oder Belastungsanzeichen vollständig beglichen sind.
- 7.8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle dem Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge mit einem geringeren Betrag zu verrechnen, den der Kunde dem Verkäufer schuldet. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung des Kunden anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8. Preisnachlässe

- 8.1. Eine Vereinbarung über Rabatte oder Preisnachlässe ist nur gültig, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, einschließlich der fristgerechten Zahlung der Rechnungen, ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

9. Beschränkungen hinsichtlich Vermarktung und Vertrieb über reine Online-Händler oder -Marktplätze

- 9.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers über reine Online-Händler oder -Marktplätze zu vermarkten und zu verkaufen, welche als E-Commerce-Plattformen von Dritten betrachtet werden, die über kein Ladengeschäft verfügen.

10. Haftung und Freistellung

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten, Strafen und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die gegen sie verhängt wurden oder ihnen entstanden sind oder von ihnen als unmittelbare Folge von oder im Zusammenhang mit (i) einem Verstoß des Kunden gegen eine ihm im Rahmen dieser Vereinbarung auferlegte Verpflichtung oder (ii) einem Rückruf gezahlt wurden, soweit dieser auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen ist.
- 10.2. Die Haftung des Verkäufers und der mit ihm verbundenen Unternehmen für Schäden (vertragliche, außergerichtliche und andere), die der Kunde als direkte Folge eines dem Verkäufer zuzurechnenden Fehlers erleidet, ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen Höchstmaßes auf den Höchstbetrag begrenzt, der dem Nettomarktwert der vom Verkäufer verkauften Waren entspricht, die Gegenstand des Schadens sind. Der Begriff „Nettomarktwert“ bezieht sich auf den vom Verkäufer verlangten Verkaufspreis abzüglich Steuern und Abgaben sowie etwaiger Preisnachlässe.
- 10.3. Nichts in diesen Bedingungen schränkt die Haftung einer Partei für (i) Betrug oder arglistige Täuschung, (ii) vorsätzliche Nichterfüllung, (iii) grobe Fahrlässigkeit, (iv) durch ihre Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle oder Körperverletzungen, (v) andere Haftungen, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden können, ein.
- 10.4. Unbeschadet Klausel 10.3 kann der Verkäufer nicht für beißig entstandene Schäden oder Folgeschäden sowie indirekte Schäden haftbar gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Verdienstausfall, Umsatzzugang, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder Rufschädigung.

11. Verbraucherbeschwerden und Rückruf

- 11.1. Im Falle einer Warenrücksendung oder einer Reklamation oder Beschwerde eines Verbrauchers oder eines sonstigen Dritten in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit der Waren (jeweils eine „Reklamation“) hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren (mit schriftlichem Nachweis der Reklamation), woraufhin der Verkäufer die erforderlichen Untersuchungen einleitet und den Kunden entsprechend unterrichtet. Der Kunde muss den Verkäufer in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem er von der Reklamation Kenntnis erlangt, darüber informieren. Der Kunde darf ohne vorherige Rücksprache und Zustimmung des Verkäufers keine Handlungen unternehmen oder Mitteilungen an Dritte machen. Der Kunde hat dem Verkäufer uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen bezüglich der Reklamation zu gewähren.
- 11.2. Wenn der Kunde von einer staatlichen Stelle, Behörde oder einem Gericht aufgefordert wird, Waren vom Markt zu nehmen („Rückrufanzeige“), muss er den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informieren und eine Kopie der Rückrufanzeige beifügen. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Kunde ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinen Rückruf bzw. keine Rücknahme durchführen, und dann auch nur unter strikter Einhaltung der Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung der Rücknahme. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers bei den entsprechenden erforderlichen Abhilfemaßnahmen mitzuwirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Weiterversand, die Lagerung oder die Entsorgung der zurückgerufenen Waren, die Erstellung und Pflege einschlägiger Aufzeichnungen und Berichte sowie die Benachrichtigung von Empfängern oder Endverbrauchern.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen haftet keine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei für die Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn und soweit diese Nichteinhaltung unmittelbar auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 12.2. Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse oder Ursachen, auf die eine Partei keinen Einfluss hat, die ihr nicht angelastet werden können und die die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei unmöglich machen. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unter anderem: (i) Krieg, Aufruhr, öffentliche Unruhen, zivile Unruhen, (ii) Wirtschaftssanktionen, (iii) Brände, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, (iv) Epidemien, Pandemien, (v) Terrorismus, (vi) Explosionen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, (vii) Personalmangel, Streiks oder soziale Unruhen auf Unternehmensebene, (Arbeitnehmer-)Aussperrung, Krankheit, (viii) Einhaltung von Gesetzen oder staatlichen Anordnungen, Vorschriften oder Anweisungen, die die Tätigkeit einer Partei rechtswidrig oder ungesetzlich machen würden (einschließlich Einfuhr-, Ausfuhr- und Handelsbeschränkungen), (ix) unerwartete Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Personal und sonstigen Gütern, (x) Unterbrechungen bei der Lieferung von Rohstoffen oder bei der Versorgung mit Energie, die für den Betrieb von Anlagen und Ausrüstungen benötigt wird, (xi) Transportprobleme, (xii) Vertragsverletzungen durch vom Verkäufer beauftragte Dritte, (xiii) Cyberangriffe.
- 12.3. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, das sie daran hindert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Der Verkäufer kann dem Kunden gegenüber Informationen offenlegen, die sich auf einen beliebigen Aspekt seines Geschäfts beziehen (die „vertraulichen Informationen“). Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als vertrauliche Informationen. Der Kunde (i) darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die vertraulichen Informationen weder offenlegen noch allgemein öffentliche Erklärungen abgeben, die sich auf seine Beziehung zum Verkäufer beziehen, (ii) hat alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und (iii) darf die vertraulichen Informationen nur in dem Maße verwenden, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer unbedingt erforderlich ist. Der Kunde garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel durch seine Angestellten und sonstigen Führungskräfte und stellt den Verkäufer von jeglichem Verstoß gegen diese Klausel durch seine verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Führungskräfte, Angestellten oder die seiner verbundenen Unternehmen frei.

14. Geistige Eigentumsrechte

- 14.1. Der Kunde stimmt zu und bestätigt, dass alle geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers zu jeder Zeit das alleinige und ausschließliche Eigentum des Verkäufers sind und bleiben. Die „geistigen Eigentumsrechte“ des Verkäufers umfassen alle Handelsnamen, Firmennamen, Marken, Domainnamen, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht, die sich auf die Waren und/oder den Verkäufer beziehen, sowie alle materiellen und immateriellen Rechte, die sich aus diesen geistigen Eigentumsrechten ergeben, sowie alle damit verbundenen oder durch den Verkauf der Waren entstandenen Firmenwerte.
- 14.2. Dem Kunden wird ausschließlich zum Zweck des Verkaufs der Waren ein beschränktes Recht zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers eingeräumt. Der Kunde darf die Waren, die Verpackung oder die geistigen Eigentumsrechte auf der Verpackung nicht verändern, kopieren oder anpassen und die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers nicht schädigen oder anfechten.
- 14.3. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt etwas unternehmen oder unternehmen lassen, das die geistigen Eigentumsrechte oder den Firmenwert des Verkäufers schädigen, gefährden oder beeinträchtigen könnte.
- 14.4. Der Kunde verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich über jede tatsächlich erwartete oder vorsätzliche Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren, die er entdeckt oder von der er Kenntnis erlangt.

15. Kündigung

- 15.1. Jede Partei ist unter folgenden Umständen berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu kündigen, ohne dass ein Richter eingeschaltet werden muss oder die jeweils andere Partei entschädigt werden muss:
- (i) Wenn die jeweils andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begangen hat, der nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung durch die nicht verletzende Partei ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung behoben wird. Ein wesentlicher Verstoß ist unter anderem die Nichtbezahlung einer Rechnung durch den Kunden.
- (ii) Soweit gesetzlich zulässig, wenn die jeweils andere Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder nicht in der Lage ist, ihre Gläubiger zu befriedigen, oder wenn sich ihre Zahlungsfähigkeit wesentlich verschlechtert, ohne dass sie zahlungsunfähig wird, oder wenn sie in eine Liquidation, einen Kontrollwechsel oder ein ähnliches Verfahren gemäß den jeweiligen Rechtsordnungen verwickelt ist.
- 15.2. Die Kündigung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, hat die sofortige Zahlung aller vom Kunden an den Verkäufer geschuldeten Beträge zur Folge.

16. Sonstiges

- 16.1. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Übereinkunft zwischen dem Verkäufer und dem Kunden dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Übereinkünfte, Korrespondenz, Mitteilungen, Auskunftserteilungen und Vereinbarungen, ob mündlich oder schriftlich, zwischen dem Verkäufer und dem

Kunden in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

- 16.2. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen als rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen anwendbar. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst genau entspricht.
- 16.3. Diese Vereinbarung kann nur durch ein vom Verkäufer und dem Kunden unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.
- 16.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Kunde diese Vereinbarung weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen, abtreten oder anderweitig darüber verfügen. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder unterzuvergeben.
- 16.5. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen einhalten. Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten nur insoweit, als dies für die Ausführung der Vereinbarung und/oder für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach zwingendem Recht (falls vorhanden) erforderlich ist, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer und die Rechte der betroffenen Person sind im Datenschutzhinweis auf der Website des Verkäufers zu finden.

17. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Die Allgemeinen Bedingungen und alle Angebote, Verkäufe und Vereinbarungen, die der Verkäufer abschließt, unterliegen dem österreichischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit allen Angeboten, Verkäufen und Vereinbarungen sowie diesen Allgemeinen Bedingungen sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verkäufers zuständig.